

In der Senatssitzung am 16. November 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Neufassung der Vorlage für die Sitzung des Senats am 16.11.2021

„Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Land Bremen – Bremischer Beitrag zum Bewirtschaftungsplan und zum Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für das Flussgebiet Weser und Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme der Flussgebietseinheit Weser 2021-2027“

A. Problem

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fordert, dass alle 6 Jahre mindestens für jede Flussgebietseinheit ein Bewirtschaftungsplan (BWP) und ein Maßnahmenprogramm (MNP) aufzustellen bzw. zu aktualisieren sind, damit die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie für Oberflächengewässer und das Grundwasser erreicht werden. Der Bewirtschaftungsplan einer Flussgebietseinheit wird i.d.R. durch detailliertere Beiträge und Programme für die länderspezifischen Teileinzugsgebiete ergänzt, um die lokalen Bewirtschaftungsziele und Maßnahmen zu benennen. Dieses ist auch für Bremen erfolgt. Die Entwürfe aller Dokumente sind nach § 82 und § 83 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein Jahr vor der Verabschiedung für ein halbes Jahr zur Beteiligung der Öffentlichkeit auszulegen. Dieses ist nach erfolgter Kenntnisnahme durch die Deputation am 09.12.2020 im Zeitraum 22.12.2020 bis 21.06.2021 für alle oben genannten Dokumente erfolgt. Relevante Stellungnahmen wurden bei der Überarbeitung der Dokumente berücksichtigt. Die Dokumente müssen nun von den Ländern offiziell verabschiedet werden um Gültigkeit und Verbindlichkeit zu erlangen.

Das Vorgehen ist analog zum zweiten Bewirtschaftungszyklus (2015-2021).

B. Lösung

Die Flussgebietsgemeinschaft Weser hat am 22.12.2020 die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG (Allgemein und für die Salzbelastung) sowie die Entwürfe der Maßnahmenprogramme 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG (Allgemein und für die Salzbelastung) zur Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt und die Berichte auf der Basis der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet. Die Dokumente der Flussgebietseinheit sollen am 11. und 12. November 2021 im Weserrat final abgestimmt und am 18.11.2021 von der Weserministerkonferenz beschlossen werden.

Für das Bremische Teileinzugsgebiet liegt mit dem Bremischen Beitrag zum Bewirtschaftungsplan und zum Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für das Flussgebiet Weser ein lokaler Beitrag vor, der konkret und mit örtlichem Bezug die wasserwirtschaftlichen Ziele und Anforderungen für die bremischen Oberflächen- und Grundwasserkörper konkretisiert und die hierfür notwendigen Maßnahmen darstellt. Mit

dem Bremischen Beitrag wurde in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung analog zu den Flussgebietsplänen verfahren.

Mit dieser Vorlage soll zum einen der Bremische Beitrag zum Bewirtschaftungsplan und zum Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für das Flussgebiet Weser als wesentlicher Strategie- und Umsetzungsplan für die Wasserrahmenrichtlinie in Bremen beschlossen werden und weiterhin die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ermächtigt werden, auf der Weserministerkonferenz am 18. November 2021 der Veröffentlichung der Dokumente der Flussgebietsgemeinschaft Weser zuzustimmen.

Darüber hinaus wird der Finanzmittelbedarf für die Bewirtschaftungsplanperiode, sowohl konsumtiv als auch investiv, dargestellt.

Zur besseren Lesbarkeit enthält diese Vorlage eine inhaltliche Kurzzusammenfassung aller Dokumente in der Anlage 1, die kursorisch vor allem folgende Themen adressiert:

- Ein großer Teil der Wasserkörper in Bremen wie auch in Deutschland verfehlt nach wie vor die Ziele der WRRL, die eigentlich bis zum Jahr 2027 erreicht werden sollten.
- Die Umweltministerkonferenz (UMK) hat explizit betont, dass ein Herabsetzen des Zielniveaus der WRRL abgelehnt wird und die Länder alle Anstrengungen unternehmen müssen, damit möglichst viele Wasserkörper die Ziele bis 2027 erreichen.
- Mit den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen (Allgemein und Salz) der Flussgebietsgemeinschaft Weser und dem Bremischen Beitrag zum Bewirtschaftungsplan und zum Maßnahmenprogramm legen die FGG Weser und das Land Bremen ein in diesem Sinne ambitioniertes Maßnahmenprogramm zur Verbesserung der Gewässerqualität auf.
- Die Anlage 1 fasst die wesentlichen Inhalte aller Dokumente zusammen und führt neben den aktuellen Bewertungen der bremischen Wasserkörper und hier geplanten Maßnahmen auch erste Erfolge aus den vorangegangenen Bewirtschaftungsplanperioden in Bremen an. Sie enthält auch weitere Informationen zur geplanten Verwendung der Mittel.

Die über die Anlage 1 hinaus beigefügten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind die eigentlichen Beschlussdokumente. Darin werden die Merkmale der Flussgebietseinheit bzw. der Bremischen Gewässer, die auf die Gewässer wirkenden Belastungen sowie die Ergebnisse der Gewässerüberwachung dargestellt und die Bewirtschaftungsziele, die Strategien und geplanten Maßnahmen für die Zielerreichung nach WRRL in der Flussgebietsgemeinschaft Weser bzw. im Land Bremen dargelegt.

Obwohl die Maßnahmenprogramme ambitioniert sind, wird die Zielerreichung in den meisten Wasserkörpern nicht bis 2027 möglich sein, da insbesondere personelle Ressourcen fehlen, die Flächenverfügbarkeit bisher eher selten gegeben ist und vielfältige Belastungen auf die Gewässer wirken. Es wird also noch Folgeprogramme in den künftigen Bewirtschaftungszyklen geben.

C. Alternativen

Keine Alternative, da die Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans (nach § 83 WHG) bzw. des Maßnahmenprogramms (nach § 82 WHG) sowie der begleitenden Landesdokumente nach § 84 WHG bis zum 22.12.2021 erfolgen muss. Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie sind verpflichtend zu erreichen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum (Ende 2021 bis Ende 2027) ist von einem Bedarf von knapp 7,33 Mio. € für Oberflächen- und Grundwasser für das Land Bremen auszugehen, davon 3,73 Mio. € konsumtive und 3,6 Mio. € investive Mittel. Zusätzlich werden bestehende investive Haushaltsreste in Höhe von 1.076 TEUR für die Umsetzung des Programms eingeplant sowie 460 TEUR aus der Sonderrücklage der Abwasserabgabe (AbwAG).

Mittelbedarf Konsumtivmittel für die 3. BW-Periode (Dez. 2021- Dez 2027) (Landesmittel)

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Summe
Mittelbedarf konsumtiv [€]	588.000	676.000	600.000	665.000	635.000	566.000	3.730.000
Detailauflistung der Einzelpositionen:							
Regel- und Sondermessprogramme OW	165.000	192.000	139.000	169.000	97.000	28.000	790.000
Sondermessprogramme GW	25.000	50.000	25.000	10.000			110.000
Förderungen zur Verbesserung OW und GW	100.000	100.000	100.000	150.000	200.000	200.000	850.000
Ermittlung von Grundlagendaten und Bearbeitung von Fragen des Klimawandels	50.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	800.000
Personalkosten für 2 Stellen	138.000	184.000	186.000	186.000	188.000	188.000	1.070.000
Laufende Projekte aus 2. BW-Periode	110.000						110.000
Finanzierung							
Umsetzung der WRRL (Hst. 0627.53915-0)	588.000	676.000	600.000	665.000	635.000	566.000	3.730.000

Die geplanten Konsumtivmittel i.H.v. insgesamt 2.529 TEUR für die Jahre 2022-2025 sind im Haushaltsentwurf 2022/2023 und in der Finanzplanung 2024/2025 bei der Hst. 0627.539 15-0, Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, fest eingeplant. Für die gesamte Bewirtschaftungsplanperiode bis 2027 ist die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung über 2.660 TEUR (Gesamtkosten 3.730 TEUR abzgl. der eingeplanten Personalkosten von 1.070 TEUR) bei der Hst. 0627.539 15-0, Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, über den Senator für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen. Zum Ausgleich für die zusätzlich erteilte Verpflichtungsermächtigung wird die bei der Hst. 0627.884 02-8, Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen Infrastruktur für den Generalplan Küstenschutz, veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe nicht in Anspruch genommen

In der Senatssitzung vom 01.03.2016 wurde für die Umsetzung der WRRL u.a. die Finanzierung einer Stelle (A13) für die Aufgabe „chemischer Zustand“ in der zweiten Bewirtschaftungsperiode beschlossen, deren Finanzierung nunmehr für die weitere Periode verlängert werden soll. Zudem kommt ein weiterer personalwirtschaftlicher Bedarf (Referentenstelle) an Unterstützung bei der Maßnahmenumsetzung hinzu für einen Gewässerkoordinator/eine Gewässerkoordinatorin, der/die den Planungs-, Abstimmungs- und Umsetzungsprozess mit den verschiedenen Akteuren intensiv voranbringt. Die Finanzierung der Personalkosten i.H.v. insgesamt 1.070 TEUR für die Jahre 2022-2025 erfolgt aus der o.g. genannten konsumtiven Haushaltsstelle (Hst. 0627.539 15-0). Die haushaltstechnische Umsetzung erfolgt dafür im Rahmen flexibler Personalmittel (Flexibilisierungskonto) im Vollzug des jeweiligen Haushaltsjahres durch Nachbewilligung auf die Personalhaushaltsstelle 0680.422 90-7, die gegenseitig deckungsfähig mit der Hst. 0680.428 90-5 ist, mit Deckung aus den veranschlagten konsumtiven Mitteln.

Die restlichen konsumtiven Mittel von 1.201 TEUR (2026-2027) werden in der nächsten Haushaltsaufstellung bzw. Finanzplanung in 2024 prioritär im PPL 68 berücksichtigt.

Mittelbedarf Investivmittel für die 3. BW-Periode (Dez. 2021- Dez 2027) (Landesmittel)

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Summe
Mittelbedarf investiv [€]	625.000	900.000	425.000	400.000	1.510.000	1.276.000	5.136.000
Detailauflistung der Einzelpositionen:							
Maßnahmen OW (Strukturverbesserung und Durchgängigkeit (Stadt Bremen))	50.000	550.000	300.000	390.000	1.500.000	1.266.000	4.056.000
GW: Weiterentwicklung Messnetz	25.000	50.000	25.000	10.000	10.000	10.000	130.000
Laufende Projekte aus 2. BW-Periode	550.000	300.000	100.000				950.000
Finanzierung:							
Umsetzung der WRRL (Programm.) (Hst. 0627.790 15-5)	600.000	900.000	400.000	400.000	600.000	700.000	3.600.000
Haushaltsreste WRRL	-	-	-	-	500.000	576.000	1.076.000
Abwasserabgabe (AbwAG)	25.000	-	25.000	-	410.000	-	460.000

Die Finanzierung der Investitionen i.H.v. insgesamt 2.300 TEUR für die Jahre 2022-2025 ist im Haushaltsentwurf 2022/2023 und in der Finanzplanung 2024/2025 bei der Hst. 0627.790 15-5, Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie, fest eingeplant. Ergänzend werden in den Jahren 2022 und 2024 Mittel aus der Sonderrücklage der Abwasserabgabe i.H.v. insgesamt 50 TEUR bereitgestellt.

Die restlichen investiven Mittel von 1.300 TEUR (2026-2027) werden in der nächsten Haushaltsaufstellung bzw. Finanzplanung in 2024 prioritär im PPL 68 berücksichtigt.

Ergänzend werden in den Jahren 2026 und 2027 neben investiven Haushaltsresten i.H.v. 1.076 TEUR, die aus dem zweiten Bewirtschaftungszeitraum (2015-2021) noch bereitstehen, ebenfalls auch Mittel aus der Sonderrücklage der Abwasserabgabe (AbwAG) i.H.v. 410 TEUR in 2026 eingesetzt.

Genauso wie bei den Konsumtivmitteln ist auch hier die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung über 5.136 TEUR bei der Haushaltsstelle 0627.790 15-5, Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie, über den Senator für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss über die gesamte Bewirtschaftungsplanperiode bis 2027 einzuholen. Zum Ausgleich für die zusätzlich erteilte Verpflichtungsermächtigung wird die bei der Hst 0627.884 02-8, Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen Infrastruktur für den Generalplan Küstenschutz, veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe nicht in Anspruch genommen.

Die ursprünglich angedachte Finanzierung von Strukturverbesserungs- und Durchgängigkeitsmaßnahmen über den europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) kann nicht verwirklicht werden, da Bremen insgesamt im Vergleich zu den Vorjahren keine zusätzlichen Mittel aus dem ELER-Fonds erhalten wird und eine Verschiebung von Finanzmitteln bestehender Projekte nicht vorgesehen ist.

Bremerhaven plant unabhängig von den oben genannten Landesmitteln pro Jahr Mittel in Höhe von 175 TEUR für Strukturverbesserungs- und Durchgängigkeitsmaßnahmen im kommunalen Haushalt bereitzustellen.

Genderspezifische Auswirkungen:

Das Maßnahmenprogramm und die weiteren erforderlichen Aktivitäten im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung haben keine genderspezifischen Auswirkungen.

Bei der Besetzung der Stelle werden die genderspezifischen Anforderungen berücksichtigt.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage wurde mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt. Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen wurde eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem

Informationsfreiheitsgesetz

Die Anlagen 2 bis 6 sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Veröffentlichung geeignet. Die Veröffentlichung erfolgt am 22.12.2021. Die **Vorlage** ist nach Beschlussfassung im Senat zur Veröffentlichung geeignet.

Die vorliegende Senatsvorlage ist zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister nach den Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt den Bremischen Beitrag zum Bewirtschaftungsplan und zum Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für das Flussgebiet Weser (Anlage 2) und stimmt dessen Veröffentlichung zu.
2. Der Senat stimmt der dargelegten Finanzierung in Höhe von insgesamt 7,33 Mio. € für den Zeitraum 2022 bis 2027 und dem Eingehen von Verpflichtungen von insgesamt 7,796 Mio. € (Gesamtbetrag abzüglich Personalkosten in Höhe von 1,070 Mio. €) zu.
3. Der Senat stimmt der befristeten Finanzierung von zwei Stellen für den Zeitraum 2022-2027 über das Flexibilisierungskonto gemäß Vorlage zu.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, die Maßnahme und die Finanzierung der staatlichen Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie am 01.12.2021 zur Zustimmung vorzulegen und über den Senator für Finanzen die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen beim Haushalts- und Finanzausschuss

einzuholen.

5. Der Senat nimmt

- a. den Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG (Anlage 3),
- b. das Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG (Anlage 4),
- c. den detaillierten Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bezüglich der Salzbelastung gemäß § 83 Abs. 3 WHG in Ergänzung zum Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG (Anlage 5) sowie
- d. das detaillierte Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit bezüglich der Salzbelastung Weser gemäß § 82 in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG (Anlage 6)

zur Kenntnis und ermächtigt die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zur abschließenden Beschlussfassung in der Weserministerkonferenz am 18.11.2021.

6. Der Senat bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, der Deputation KULT (L) über den Fortschritt der Bewirtschaftungsplanung alle 2 Jahre Bericht zu erstatten.

Anlagen:

- I. **Anlage 1:** Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme (Bremen und FGG Weser)
- II. Detaillierte Anhänge/Originaldokumente:
 - Bremischer Beitrag zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für das Flussgebiet Weser (Anlage 2),
 - Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG (Anlage 3),
 - Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG (Anlage 4),
 - Detaillierter Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung gemäß § 83 Abs. 3 WHG in Ergänzung zum Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG (Anlage 5) und
 - Detailliertes Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung gemäß § 82 in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG (Anlage 6)

- III. Anträge Verpflichtungsermächtigung
 - VE-Antrag für Haushaltsstelle 0627/539 15-0 (Anlage 7)
 - VE Antrag für Haushaltsstelle 0627/790 15-5 (Anlage 8)
- IV. Wirtschaftlichkeitsprüfung (Anlage 9)